



REGLEMENT FÜR DAS BEZIRKSSCHIESSEN UND DAS BEZIRKS- WINTERSCHIESSEN GEWEHR 300 METER UND PISTOLE 50/25 METER

1. Allgemeine Bestimmungen

Der Bezirksschützenverband Horgen (BSVH) führt auf die Distanz 300 m und 50m oder 25m, wenn möglich jedes Jahr, ein Bezirksschiessen und ein Winterschiessen durch.

Der durchführende Verein legt jeweils die zur Ausführung kommende Distanz für die Pistolenschiessen fest.

Das Bezirksschiessen findet jeweils in den Monaten August bis November, das Winterschiessen jeweils in den Monaten Februar bis April statt. Der BSVH-Vorstand kann Ausnahmen bewilligen.

Auf der Schiessanlage dürfen zur selben Zeit auch andere Anlässe parallel stattfinden.

Für Jungschützen/Junioren können durch den BSVH-Vorstand besondere Regelungen beschlossen werden.

Die Regeln für das sportliche Schiessen RSpS des SSV (Ausgabe 2016) bilden die Grundlagen für dieses Reglement.

Nachstehend sind mit der Bezeichnung Schützen auch alle Schützinnen mit einbezogen.

2. Organisation

Für die Durchführung des Bezirks- und Winterschiessens können sich die Vereine beim BSVH bewerben. Die Bewerbung ist in einfacher Form an den Vorstand des BSVH zu richten und muss bis Ende März des Vorjahres erfolgen. Die Vergabe erfolgt durch den Bezirksvorstand bis Ende Juni des Vorjahres.

Die Organisation obliegt dem Verein, welcher mit der Durchführung des Anlasses betraut wurde.

Die Anmeldung der Schiessanlässe sowie die Einreichung der Schiesspläne zur Genehmigung erfolgt jeweils fristgerecht durch den organisierenden Verein. Er übernimmt auch die Erstellung und Gestaltung der Schiesspläne.

Die Kosten für den Anlass, für Anmeldung, übergeordnete Verbandsabgaben, Verpflegung Helfer, Abrechnung etc. übernimmt der organisierende Verein.

Der Organisator bezahlt an den BSVH eine jährlich festzulegende Gebühr pro Teilnehmer und liefert die Vereins- und Einzelresultate sowie eine Statistik gemäss den Vorgaben der übergeordneten Verbände.

3. Teilnahmeberechtigung

Teilnahme- und auszeichnungsberechtigt sind alle Vereine die dem BSVH angehören. Je nach Schiessplangestaltung können auch alle anderen dem Schweizerischen Schützenverband (SSV) angehörenden Vereine teilnehmen.

Mehrfachmitglieder gemäss RSpS müssen unter dem Namen desjenigen Vereins konkurrieren, bei dem sie im laufenden Jahr als „A-Mitglied (gemäss Reglement SSV-Mitgliedererfassung) gemeldet sind.

Einzelgeschützen und Mehrfachmitglieder, deren Stammverein nicht dem BSVH angehört, sind teilnahme- und auszeichnungsberechtigt.

4. Durchführung

Für die Durchführung der Anlässe können sich alle Vereine vom Bezirksschützenverband Horgen bewerben. In Ausnahmefällen kann das Bezirksschiessen auch auf Schiessanlagen ausserhalb der Bezirksgrenzen stattfinden.



5. Zuständigkeiten

Vorstand BSVH:

- Ausschreibung und Vergabe der Anlässe
- Einladung an die Vereine / Versand Bewerbungsunterlagen
- Veröffentlichung der Resultate (Homepage)
- ev. Erstellen Pressebericht
- Beschaffung und Gravieren der Wanderpreise
- Beschaffung der Auszeichnungen für die Bezirks-Einzelmeisterschaft
- Einladungen an die Auszeichnungsberechtigten zur nächsten DV

durchführender Verein:

- Einreichung Bewerbung an BSVH
- Erstellen Schiessplan, inkl. Festlegung Einzeldoppel, Auszeichnungslimiten und Auszahlungslimiten/-Beträge (in Rücksprache mit BSVH-Vorstand)
- Anmeldung Anlass bei ZHSV und Standortbehörden
- Schiessplatzreservation
- Bestellung, Bereitstellung, Abrechnung und Rückschub der Munition
- Bestellung, Bereitstellung, Abrechnung und Rückschub der Kranzkarten
- Einladung und Versand der Schiesspläne an die teilnahmeberechtigten Vereine Organisation und Information über Vorschiessen für Nachwuchsschützen / U21-Teilnehmer an die Vereine. Ein Durchführungs-Behelf liegt vor und ist als Beilage zum Reglement angehängt.
- Beschaffung der Standblätter
- Bereitstellung der Standblätter
- Standblattausgabe und Lizenzkontrolle am Schiessanlass
- Abgabe der Einzelauszeichnungen und Auszahlungen am Schiessanlass
- Resultaterfassung am Schiessanlass
- Erstellung der Ranglisten und Abgabe an den BSVH
- Organisation, Aufsicht und Durchführung des Schiessbetriebes
- Übernahme Durchführungskosten Anlass
- Abrechnung mit übergeordneten Verbänden
- Organisation Festwirtschaft

6. Kategorieneinteilung

Es muss keine Vereinskategorisierung vorgenommen werden.

7. Berechnung der Vereinsresultate

Gewehr 300m

- 10 Pflichtresultate für alle Vereine
- 6 Teilnehmer mindestens für Rangierung
fehlende Resultate werden mit Null dazu addiert

Pistole 50/25m

- 6 Pflichtresultate für alle Vereine
- 4 Teilnehmer mindestens für Rangierung
fehlende Resultate werden mit Null dazu addiert

Das Vereinsresultat berechnet sich wie folgt:

- Summe der Pflichtresultate plus zwei Prozent der Summe aller Nichtpflichtresultate, geteilt durch die Anzahl Pflichtresultate.
- Die Berechnung erfolgt auf drei Dezimalstellen, danach wird abgerundet.
- Bei Gleichheit entscheidet die grössere Teilnehmerzahl, anschliessend die besseren Einzelresultate.

8. Vereinsauszeichnungen

Wanderpreise können nur von einem Mitglied-Verein des BSVH gewonnen werden.

Für die Abgabe der Wanderpreise gilt das bestehende Reglement des BSVH. Die Übergabe der Wanderpreise erfolgt jeweils anlässlich der



nächstfolgenden Delegiertenversammlung.

9. Einzelauszeichnungen

Die Abgabe von ev. Einzelauszeichnungen erfolgt gemäss SSV-Vorschriften.

Für die Einteilung der Alterskategorien gelten die verbindlichen Schiessvorschriften Gewehr und Pistole des SSV.

Teilnahme- und Auszeichnungsberechtigt für die Bezirks-Einzelmeisterschaft sind nur Schützen aus Vereinen, die dem Bezirksschützenverband Horgen angehören und im Laufe des Jahres als A-Mitglied gemeldet sind. Es gilt das bestehende Reglement des BSVH.

Becher werden nur an Schützen abgegeben, welche als A-Mitglieder von Vereinen des BSVH eingetragen sind.

10. Beschwerden

Bei Beschwerden entscheidet der Vorstand des BSVH unter Anhörung des durchführenden Vereins aufgrund von Reglementen, Ausführungsbestimmungen und Schiessvorschriften des SSV und des ZHSV endgültig.

Adliswil, 10.11.2017

BEZIRKSSCHÜTZENVERBAND HORGEN

Präsident

Aktuar

Heinz Melliger

Thomas Flückiger

Dieses Reglement wurde an der Präsidentenkonferenz vom 10.11.2017 genehmigt und tritt ab 01.01.2018 in Kraft.